

AUSZUG AUS DEN GESCHÄFTSBERICHTEN DES BGER Stand 13.01.2006

Auszug Geschäftsberichte des BGer.doc

Zur eigenen, teilweisen Verifizierung der wichtigsten erhobenen Beschuldigungen an das Bundesgericht und an die Bundesversammlung folgen nachstehend die wichtigsten Auszüge aus den Geschäftsberichten des Bundesgerichtes über den Bereich Schuldbetreibung und Konkurs.

- Im Geschäftsbericht 1905 wird die Vornahme von Inspektionen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Betreibungs- und Konkursämtern beschlossen.
- Gemäss Bericht der Kommission des Nationalrates über die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1905 unterstützt dieser die Vornahme von Inspektionen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden.
- Im Geschäftsbericht 1950 wird behauptet, dass die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtskommissionen im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. Zu bemerken ist, das kann in der nächsten Eingabe an die Bundesversammlung nachgelesen werden, dass die Berichte der kantonalen Aufsichtskommissionen zur überwiegenden Mehrheit erst eintreffen, wenn der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes bereits veröffentlicht ist. Im Weiteren wurden diese teilweise bis heute gar nicht abgeliefert. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle.
- Im Geschäftsbericht 1964 wird im Gegensatz zum Jahre 1905 behauptet, dass das Bundesgericht gar nicht befugt sei, bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Betreibungs- und Konkursämtern Inspektionen vor Ort durchzuführen.
- Ab dem Geschäftsbericht 1983 findet man keine Hinweise mehr über die Aufsichtstätigkeiten im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs.

Die Verifizierung der übrigen Beschuldigungen kann selbstverständlich jederzeit vollzogen werden, doch diese ist arbeitsintensiv, ist es doch erforderlich, sämtliche Geschäftsberichte des Bundesgerichtes zu konsultieren. Die Geschäftsberichte bis und mit dem Amtsjahr 1927 können im Amtsblatt auf dem Internet unter <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch> – Listensuche nach Thema – Bundesblatt – Berichte nachgelesen werden. Alle übrigen sind in einer Bibliothek zu konsultieren. Ab dem Jahre 2001 sind sie wiederum in elektronischer Form auf der Homepage des Bundesgerichtes unter Publikationen zu finden.

Bericht
des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

(Vom 2. März 1906.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1905 zu erstatten.

A. Allgemeiner Teil.

Das Jahr 1905 war für das Bundesgericht ein Jahr der Trauer. Schlag auf Schlag verlor das Gericht drei seiner hervorragendsten Mitglieder, die Herren Bundesrichter Rott (am 4. Juni), Stamm (am 5. August) und Lienhard (am 10. September), den zweitgenannten plötzlich, die beiden andern nach langer Krankheit. Die aufeinander folgenden drei Beerdigungen, anlässlich deren die eidgenössischen und die kantonalen Behörden dem Bundesgerichte ihr und der ganzen Eidgenossenschaft Beileid ausdrückten, warfen einen düstern Schatten auf die zweite Hälfte des Jahres.

Das Begehren um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wurde gutgeheißen, resp. die Einsprache der Heimatgemeinde abgewiesen.

Ad 6. Der seit 1899 hängende Streit zwischen der Gotthardbahn (ursprünglich 5 Bahnen) und dem Bundesrate betreffend Einlagen in den Erneuerungsfonds wurde durch Vergleich erledigt.

Ad 7. Die beiden Revisionsbegehren wurden abgewiesen.

Ad 8. Von den 3 Streitigkeiten zwischen den Bundesbahnen und Kantonen, Steuerpflicht betreffend, wurde eine gutgeheißen, 2 sind noch pendent.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Unterm 7. Februar 1905 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer grundsätzlich die Vornahme von Inspektionen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Betreibungs- und Konkursämtern beschlossen. Solche sind dann im Laufe des Berichtsjahres in einer größern Zahl von Kantonen, namentlich der romanischen Schweiz, jeweils durch ein Mitglied der Kammer mit einem Sekretär vorgenommen worden und zwar in der Weise, daß sie sich auf die obere Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons und einzelne ihr unterstellte erstinstanzliche Aufsichtsbehörden und Ämter erstreckten.

Was die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden betrifft, so ergaben die bisherigen Erhebungen zunächst, daß den Anforderungen des Art. 14 Sch K G nicht überall gehörig nachgelebt wird. In einzelnen Kantonen werden die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Inspektionen nur oberflächlich ausgeführt und besitzen sie also mangels Ausübung einer effektiven Kontrolle keinen praktischen Wert. In einem Kanton hat man es bisher, wie es scheint, an der Vornahme von Inspektionen gänzlich fehlen lassen; in einem andern erstrecken sie sich im wesentlichen nur auf das Kassawesen der Ämter, nicht auf deren Geschäftsführung überhaupt. Sodann gibt auch das Beschwerdewesen (Art. 17 u. 18), namentlich bei den erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden, da und dort Anlaß zu Aussetzungen, sei es wegen ungehöriger Verschleppung in der Erledigung der Be-

schwerden, sei es, weil das angewendete Verfahren zu wenig Garantien für eine sachgemäße, die Interessen aller Beteiligten wahrende Beurteilung bietet, sei es endlich, weil die Protokollführung und die Ordnung in den Akten zu wünschen übrig läßt. All dem gegenüber ist anderseits zu bemerken, daß in einer großen Zahl von Kantonen die Aufsichtsbehörden ihre Obliegenheiten sowohl als Aufsichtsbehörden im engeren Sinne wie als Beschwerdeinstanzen befriedigend und mehrfach vorzüglich erfüllen.

In Bezug auf die Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter glaubte die Kammer ihre Aufmerksamkeit in erster Linie dem Konkurswesen zuwenden zu sollen, davon ausgehend, daß man hier von einer richtigen und gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes noch am weitesten entfernt ist. In der Tat haben sich denn auch bei einer Anzahl der inspizierten Ämter eigentliche Mißstände gezeigt: So wurden vielfach unerledigte Konkursliquidationen angetroffen, die bis auf über fünf Jahre, ja bisweilen solche, die bis auf zehn Jahre zurückreichen und zwar ohne daß sich solche Verzögerungen durch hinreichende Gründe rechtfertigen ließen. Ein Amt hatte in einem Konkurse den Masseerlös, der bereits im Jahre 1902 vollständig eingegangen war, noch zur Zeit der Inspektion (Oktober 1905) nicht zur Verteilung gebracht. Nachdem ferner die Kammer in einem Kanton mit zahlreichen solchen unerledigten Konkursen deren beschleunigten Abschluß verlangt hatte, zeigte sich bei zwei Ämtern, daß die erzielten Masseerlöse nicht mehr vorhanden waren. Sodann ist das Verfahren manchmal ein völlig gesetzwidriges, wofür etwa folgende Beispiele dienen mögen: Einzelne Ämter sehen dann und wann davon ab, die zweite Gläubigerversammlung einzuberufen und üben die diesem Organe zukommenden wichtigen Kompetenzen selbst aus; oder sie nehmen wenigstens — was ziemlich häufig angetroffen wurde — unter Verletzung von Art. 243 Sch K G die Verwertung der gesamten Masse schon vor Abhaltung jener Versammlung nach eigenem Gutdünken vor. Ziemlich häufig ist es auch, daß trotz eines ganz erheblichen Massebestandes das summarische, statt des größeren Garantien bietenden ordentlichen Verfahrens eingeschlagen wird. Ein Amt ließ gesetzwidrigerweise die Faustpfänder außerhalb des Konkursverfahrens durch den betreffenden Faustpfandgläubiger selbst verwerten. In vielen Fällen wird die Inventaraufnahme erheblich verzögert. Mehrfach trafen wir große Unordnung in den Konkursakten und eine ganz ungenügende

Protokollierung der einzelnen Konkursvorgänge. Auch im Kassen- und Rechnungswesen herrschen da und dort unbefriedigende Zustände; bei einem Amte war ersichtlich, daß der Konkursbeamte Depotzinse aus Verwertungseingängen nicht zur Verteilung brachte, sondern für sich zurückbehielt. — Und wenn sodann auch im ganzen und großen die Amtsführung der Konkursämter als eine korrekte und bei mehreren als eine vorzügliche bezeichnet werden darf, so sind doch ziemlich allgemein kleinere Ungesetzlichkeiten zu konstatieren (Überschreitungen gesetzlich innezuhaltender Fristen, in Einzelpunkten unvollständige Verurkundungen, Unterlassung oder unvollständige oder sonst unrichtige Ausführung bestimmter Vorkehren untergeordneter Natur etc.) und zeigten sich Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton in der Auffassung und Handhabung gesetzlicher Vorschriften. Wenn einmal die Kammer ihre Inspektionen in konkursrechtlicher Beziehung auf das Gebiet der ganzen Schweiz ausgedehnt haben wird, dürfte es an der Zeit sein, die gewonnenen Erfahrungen in umfassender Weise (etwa durch Erlaß einer Verordnung) zu verwerten. Bis anhin hat sie jeweils der betreffenden Aufsichtsbehörde einen substantiierten Bericht über das Ergebnis der im Kanton vorgenommenen Inspektion zukommen lassen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 225; davon waren aus dem Vorjahr übernommen 8, im Laufe des Jahres eingegangen 217. Erledigt wurden 219, so dass auf das Jahr 1906 übertragen wurden 6 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

- | | |
|----|--|
| 2 | auf die Pflichten der Betreibungs- und Konkursbeamten; |
| 1 | „ Amtskautions; |
| 14 | „ Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung; |
| 6 | „ Zustellung der Betreibungsurkunden; |
| 2 | „ die Art der Betreibung; |
| 2 | „ Betreibung gegen Erbschaften; |
| 1 | „ Betreibung auf Sicherstellung; |
| 2 | „ Zahlungsbefehl; |
| 1 | „ Betreibungsfähigkeit; |
| 2 | „ Rechtsvorschlag; |
| 5 | „ Rechtsöffnung; |
| 5 | „ Nichtigkeit bezw. Einstellung der Betreibung; |
| 4 | „ Sistierung der Betreibung; |
| 1 | „ Wechselbetreibung; |

48 Übertrag.

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. III.

Nr. 22.

30. Mai 1906.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

der

Kommission des Nationalrates

über

die Geschäftsführung des Bundesrates
und des Bundesgerichtes

im Jahre 1905.

(Vom 26. Mai 1906.)



Herr Präsident, Herren Nationalräte!

Wir beehren uns, in nachfolgendem Ihnen die Bemerkungen zu unterbreiten, zu welchen die Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1905 uns Veranlassung gibt.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat im Laufe des Berichtsjahres in einer grössern Zahl von Kantonen bei den Aufsichtsbehörden über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen und bei den Konkursämtern Inspektionen vorgenommen. Es ist im Nationalrate seinerzeit bei Anlass der Behandlung der Nachtragskredite pro 1905 die Ausgabe für solche Inspektionen kritisiert worden, da eine solche Kontrolle im Gesetze gar nicht begründet sei.

Das Bundesgericht spricht sich nun in einem einlässlichen Berichte an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über diese Frage folgendermassen aus :

„Die gesetzliche Kompetenz zur Vornahme der Inspektionen wird auf Art. 15 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gestützt. Durch das Übertragungsgesetz vom 28. Juni 1895 ist das Bundesgericht als Oberaufsichtsbehörde im gesamten Zwangsvollstreckungswesen gemäss Art. 15 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes an Stelle des Bundesrates eingesetzt worden und hat für gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu sorgen. Dieses allgemeine Oberaufsichtsrecht schliesst die Kompetenz in sich zu jeder Massnahme, welche die richtige Durchführung des Gesetzes auf dem Verwaltungswege zum Zwecke hat. Voraussetzung jeder richtigen Verwaltungsmassnahme ist aber die genaue Kenntnis der Vorgänge in dem zu ordnenden Verwaltungszweige. Weder durch die Geschäftsberichte der Aufsichtsbehörden noch durch die einzelnen Rekursfälle erlangt das Bundesgericht die erforderliche Detailkenntnis des Ganges der Verwaltung in den einzelnen Kantonen. Diese genaue Detailkenntnis kann man sich nur verschaffen durch eine Einsichtnahme bei den einzelnen Amtsstellen, welche mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind.

„Die kantonale Organisation der Betreibungsbehörden und ihre hierarchische Gliederung bleibt unberührt und die Bundesaufsichtsbehörde beansprucht namentlich keine direkte Befehlsgewalt gegenüber den untern kantonalen Amtsstellen. Dagegen haben die obern kantonalen Aufsichtsbehörden den Bemerkungen und allfälligen Weisungen, zu denen die Oberaufsichtsbehörde, gestützt auf das Ergebnis ihrer Inspektionen, sich veranlasst sieht, durch der Sachlage entsprechende Massnahmen Rücksicht zu tragen.

„Auch der Bundesrat, als frühere eidgenössische Aufsichtsinstanz, hat an der gesetzlichen Zulässigkeit der in Frage stehenden Inspektionen nicht gezweifelt, denn in einer Reihe von Geschäftsberichten (pro 1892, S. 349, pro 1893, S. 622, pro 1894, S. 458) wird die Nichtvornahme solcher mit Zeitmangel gerechtfertigt. Wenn das Bundesgericht bisher ebenfalls keine Inspektionen vorgenommen hatte, so lag der Grund darin, dass die Mitglieder dieser Kammer durch ihre richterliche Tätigkeit in derselben und daneben in den andern Abteilungen des Gerichtshofes zu sehr in Unspruch genommen waren.“

Die Geschäftsprüfungskommission schliesst sich mit bezug auf die Kompetenz zur Vornahme solcher Inspektionen den Ausführungen des Bundesgerichtes an. Sie hat sich erlaubt, von den einzelnen Inspektionsberichten Einsicht zu nehmen und kann nur konstatieren, dass diese Inspektionen sich geradezu als sehr zweckmässig und notwendig erweisen. Nur durch diese Inspektionen erlangt das Bundesgericht von vorhandenen Missständen und irrtümlicher Auffassung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften zuverlässige Kenntnis und stärkt auch bei den kantonalen Betreibungs- und Aufsichtsbehörden das Bestreben nach richtiger Erfüllung der Amtspflicht und das Verantwortlichkeitsgefühl. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den Bericht des Bundesgerichtes selbst. Zur mehreren Beruhigung können wir jedoch mitteilen, dass bei der grossen Mehrzahl der Kantone, in denen bis jetzt die Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden und Konkursämtern stattgefunden haben, zum Teil ganz wenige, untergeordnete Aussetzungen zu machen waren, zum Teil haben dieselben gar keine Veranlassung zu Bemerkungen gegeben.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1950

(Vom 9. Februar 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1950 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

Auf Ende April 1950 nahm Herr Dr. Plinio Bolla nach 25jähriger Tätigkeit als Mitglied des Bundesgerichts seinen Rücktritt. An seiner Stelle wählte die Bundesversammlung Herrn Dr. Fernando Pedrini, der auf Mitte Mai sein Amt antrat. Auf Ende des Berichtsjahres traten die Herren Dr. Jakob Hablützel, Dr. August Ernst und Dr. Eugen Hasler zurück. Sie wurden ersetzt durch die Herren Dr. Paul Corrodi (Zürich), Dr. Silvio Giovanoli (Chur) und Dr. Paul Schwartz (Basel), deren Amtsantritt in das neue Geschäftsjahr fällt.

Als Mitglied der eidgenössischen Oberschätzungskommission wählte das Bundesgericht an Stelle des im Dezember 1949 verstorbenen Herrn Dr. ing. h. c. F. Rothpletz Herrn Hektor Anliker, Architekt in Aarau.

Gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (vom 21. Dezember 1948) und Artikel 132 der Vollziehungsverordnung hiezu hat das Bundesgericht zum Präsidenten der eidgenössischen Untersuchungskommission für Flugunfälle sein Mitglied Dr. Ed. Arnold ernannt. In die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bestellte Expertenkommission für die Prüfung der Frage einer Neuordnung der Rechtspflege in Patentstreitigkeiten (Patentgerichtshof) hat das Bundesgericht sein Mitglied Dr. W. Stauffer abgeordnet.

| | | |
|---|-----|------------|
| Nichteintreten | 19 | |
| Rückzug oder Vergleich | 51 | |
| Guttheissung | 57 | |
| Abweisung | 107 | 234 |
| Übertragung auf das Jahr 1951 | | 63 |
| | | <u>297</u> |

Von den übertragenen Geschäften stammen 4 aus dem Jahre 1949 und die übrigen aus dem Jahre 1950 (davon 24 aus den Monaten November und Dezember).

V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der hängigen Beschwerden und Rekurse betrug 194 (8 weniger als im Vorjahr). Erledigt wurden 191, sodass 3 Fälle auf das Jahr 1951 übertragen werden mussten.

Die Erledigung erfolgte:

| | |
|---|------------|
| durch Nichteintreten | 14 |
| » Rückzug oder Gegenstandslosigkeit | 4 |
| » ganze oder teilweise Guttheissung | 45 |
| » Abweisung | 128 |
| | <u>191</u> |
| Total | <u>191</u> |

Inspektionen wurden keine vorgenommen.

Die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden gab im allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass. Als ungewöhnlich lang erwies sich die durchschnittliche Dauer des Beschwerde- bzw. Rekursverfahrens bei der Aufsichtsbehörde des Bezirks Zürich und bei der kantonalen zürcherischen Aufsichtsbehörde.

Durch die Gesetzesrevision vom 28. September 1949, in Kraft seit dem 1. Februar 1950, sind verschiedene Vorschriften in bundesgerichtlichen Verordnungen hinfällig geworden. Von einer nicht ohne weiteres zu überblickenden Revision der betreffenden Verordnungen konnte vorderhand abgesehen werden. Man begnügte sich damit, die von den Betreibungs- und den Konkursämtern zu verwendenden Formulare den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Einzelne Formulare wurden auf Anregung kantonalen Behörden aus praktischen Gründen umgearbeitet und teilweise ergänzt.

Vom Gesamtgerichte dazu ermächtigt, begutachtete die Kammer in dessen Namen die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesgericht unterbreiteten Entwürfe zu einer Verordnung III über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern.

Einer kantonalen Aufsichtsbehörde wurde der Bescheid erteilt, die für den Pfändungsvollzug vorgesehene Gebühr (Art. 26 des Tarifs) umfasse auch die Aufnahme des Pfändungsprotokolls.

Für das von den Konkursämtern zu führende Kontokorrentbuch wurde dem Kanton Zürich die Einführung eines Kartensystems bewilligt unter der Voraussetzung, dass das Kassabuch nach wie vor in gebundener Form geführt werde. Von der Pflicht zur Deponierung der Bareingänge konnten die Ämter dagegen angesichts der Artikel 9 SchKG und 22 der Konkursverordnung nicht befreit werden.

Der Kanton Waadt hat für seine Betreibungs- und Konkursämter ein neues Buchhaltungssystem eingeführt. Mit Rücksicht darauf hielt die kantonale Aufsichtsbehörde die Führung eines gesonderten Bilanzheftes nach Artikel 1, Ziffer 4, der Konkursverordnung nicht mehr für notwendig. Es wurde ihr anheingestellt, den Konkursämtern unter gewissen Kautelen eine andere Form der Bilanzaufstellung zu gestatten.

Eisenbahn- und Gemeindesanierungen

Im Berichtsjahre war ein Gesuch einer Eisenbahngesellschaft um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach den Vorschriften betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen hängig; es wurde auf das Jahr 1951 übertragen.

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1964

(Vom 12. Februar 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1964 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

1. Anfang Januar 1964 trat Herr Dr. Jean Castella, der im September 1963 zum Mitglied des Bundesgerichtes gewählt worden war, sein Amt an. Am 27. März 1964 starb unerwartet Herr Bundesrichter Dr. Werner Stocker, welcher dem Gericht während 11 Jahren angehört hatte. Als seinen Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 11. Juni 1964 Herrn Dr. Jakob Heusser, Oberrichter in Zürich, der sein Amt am 1. September 1964 antrat. Auf Ende 1964 traten die Herren Dr. Albert Comment, Vizepräsident des Bundesgerichts, Dr. Wilhelm Schönenberger und Theodor Abrecht als Mitglieder des Gerichts zurück. Herr Schönenberger hat dem Gericht seit dem 1. Februar 1937, Herr Comment seit dem 1. Januar 1943 und Herr Abrecht seit dem 15. Februar 1946 angehört. An ihrer Stelle wählte die Bundesversammlung am 10. Dezember 1964 die Herren Dr. Paul Reichlin, Staatsschreiber des Kantons Schwyz und Ersatzmann des Bundesgerichts, Dr. Jean-Pierre Chatelain, Fürsprecher und Notar in Delsberg, und Dr. Jean-Pierre Rüedi, Stellvertreter des Generalprokurators des Kantons Bern.

2. Der Bundesanwalt teilte dem Bundesgericht mit, dass die Anklagekammer des Kantons Bern und er selbst es begrüßen würden, wenn für die in Aussicht genommene (seither eingeleitete) eidgenössische Voruntersuchung gegen die jurassischen Terroristen der Gerichtspräsident I von Moutier, der bisher in der gleichen Angelegenheit als ausserordentlicher kantonaler Untersuchungsrichter geamtet hatte, vom Bundesgericht zum ausserordentlichen eidgenössischen

Von den 146 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

| | |
|---|-------|
| Nichteintreten | 17 |
| Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit) | 20 |
| Gutheissung | 11 |
| Abweisung | 51 |
| | <hr/> |
| | 99 |

Von den 47 auf das Jahr 1965 übertragenen Geschäften stammen 2 aus dem Jahre 1961 und 12 aus dem Jahre 1963; die übrigen sind im Berichtsjahr eingegangen (15 in den Monaten November und Dezember).

V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der hängigen Beschwerden und Rekurse betrug 118 (112 neu eingegangen, 22 mehr als im Vorjahr). Erledigt wurden alle 118, so dass kein Fall auf das Jahr 1965 übertragen werden musste.

Die Erledigung erfolgte durch:

| | |
|--|-------|
| Nichteintreten | 34 |
| Abschreibung (Rückzug oder Gegenstandslosigkeit) | 9 |
| Gutheissung | 19 |
| Abweisung | 56 |
| | <hr/> |
| | 118 |

Die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden gab nur in wenigen Fällen zu Bemerkungen Anlass.

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates erkundigte sich danach, ob die eidgenössische Aufsichtsbehörde kraft der ihr nach Art. 15 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zustehenden Oberaufsicht auch einzelne Betreibungs- und Konkursämter inspiziere. Darauf wurde im wesentlichen geantwortet: Nach den Artikeln 13 und 14 SchKG ist es Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden, die Betreibungs- und Konkursämter zu überwachen und deren Geschäftsführung alljährlich zu prüfen. Eine Inspektion der Ämter durch die eidgenössische Aufsichtsbehörde ist in Artikel 15 SchKG nicht vorgesehen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben ihr jedes Jahr Bericht zu erstatten, worüber ein Kreisschreiben vom 6. Februar 1905 Näheres bestimmt. Es war und ist umstritten, ob die eidgenössische Aufsichtsbehörde befugt sei, gelegentlich auch selber bei einzelnen Ämtern Inspektionen vorzunehmen (vgl. Fritzsche, Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung, Band I, Seite 38). Das wurde seinerzeit im Nationalrat in Zweifel gezogen, jedoch auf Grund eines Berichtes des Bundesgerichts von der Geschäftsprüfungskommission bejaht (Bundesblatt 1906 III 776/77). In den Jahren 1905 bis 1933 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im ganzen 120 Inspektionen durchgeführt. Sie gewann auf diese Weise Einblick in die Abwicklung der Konkurse. Den Lücken

des Gesetzes trug alsdann die Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter Rechnung. Später bestand Anlass für das Bundesgericht, sich an Ort und Stelle darüber zu orientieren, ob die Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken richtig angewendet werde. Im Jahre 1933 hat die Kammer dann beschlossen, vorderhand keine Inspektionen mehr vorzunehmen, und sie hat seither nur noch einmal (auf Wunsch einer kantonalen Behörde) ein Konkursamt inspiziert. Diese Zurückhaltung ist durch die gesetzliche Zuständigkeitsordnung geboten, und es sprechen dafür auch praktische Überlegungen. Die Kammer wird sich aber unter Umständen in Zukunft neuerdings veranlasst sehen, sich an Ort und Stelle in die tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse Einblick zu verschaffen.

Zur Frage einer Erhöhung der im Tarif vom 6. September 1957 festgesetzten Gebühren und Entschädigungen hat die Kammer dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Vernehmlassung erstattet. Vgl. die hierauf vom Bundesrat am 14. Dezember 1964 beschlossene Tarifrevision.

Mit Rücksicht auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag hat die Kammer für die Anmeldung des Eigentumsvorbehaltes zwei verschiedene Formulare aufgestellt: Das eine gilt für die den Artikeln 226a bis 226c des Obligationenrechts unterstehenden Verträge und entspricht dem revidierten Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte. Das andere (einfachere) gilt für die nach Art. 226m OR jenen Bestimmungen nicht unterstehenden Verträge.

Eine ständig wachsende Bedeutung hat in den letzten Jahrzehnten die Lohnpfändung erhalten. Um den Vollzugsbeamten eine praktische Anleitung an die Hand zu geben und Streitigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, hat die Kammer auf Wunsch der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz ein besonderes Formular für die Lohnpfändung mit zahlreichen Rubriken aufgestellt.

Eisenbahnunternehmungen

Eine Unternehmung hat das Gesuch um Einberufung einer Obligationärversammlung nach den Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Obligationenanleihen gestellt. Das Verfahren ist im Gange.

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1983

vom 2. Februar 1984

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1983 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kaufmann

Der Gerichtsschreiber: P. Müller

die Unsittlichkeit solcher Zuwendungen sei nur dann zu bejahen, wenn diese dazu bestimmt seien, das ehebrecherische Verhalten zu fördern, wenn es sich also dabei um einen eigentlichen Dirnenlohn handle (BGE 109 II 15).

In einem Direktprozess auf dem Gebiet des Sachenrechts hatte sich das Bundesgericht mit der Schadenersatzklage mehrerer Walliser Aprikosenproduzenten gegen eine Aluminiumfabrik wegen übermässiger Fluorimmissionen zu befassen. Es hat die umstrittene Kausalität zwischen dem bei der Produktion des Aluminiums entweichenden Fluor und den an den Aprikosenkulturen festgestellten Schäden bejaht und die Klage teilweise gutgeheissen (Urteil vom 14. Juli).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die im Kreisschreiben vom 6. Februar 1905 vorgesehenen Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden gehen ziemlich regelmässig ein und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie zeigen, dass die Geschäftslast der Betreibungs- und Konkursämter wie auch der kantonalen Aufsichtsbehörden sehr beträchtlich bleibt und eher noch zunimmt. Die Regierung des Kantons, dessen Betreibungs- und Konkursamt in beunruhigendem Masse überlastet war, hat sich der Sache angenommen, und es kann eine Normalisierung vorausgesehen werden.

Am 1. August trat die Aenderung vom 29. Juni des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft. Sie hat keine Weisungen der Kammer als Oberaufsichtsbehörde notwendig gemacht.

Was die Anwendung des Bundesgesetzes betrifft, so hat die Kammer festgehalten, dass dieses für das ganze Verfahren eines im Ausland eröffneten Konkurses massgebend ist, der in der Schweiz gestützt auf die kantonales Recht darstellende Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg vom 13. Mai 1826 vollstreckbar erklärt worden ist (Urteil vom 16. November).

Eine Forderung, die nicht Gegenstand eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls bildet, kann bei der Verteilung des Erlöses in einer andern Betreibung nicht berücksichtigt werden. Vollzieht das Betreibungsamt eine Einkommenspfindung bei einem zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Schuldner, der die laufenden Alimentenschulden nicht bezahlt, so dürfen die unter diesem Titel geschuldeten Beträge nicht zu Lasten der Pfändungsgläubiger von der gepfändeten Summe in Abzug gebracht werden (Urteil vom 17. Oktober).

Die örtliche Zuständigkeit bei einem Arrest, der den Liquidationsanteil eines Erben an einer unverteiltern Erbschaft betrifft, richtet sich in einem Fall, da der Arrestschuldner in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, nach dem Ort der Eröffnung des Erbganges. Diese örtliche Zuständigkeit ist eine ausschliessliche. Die zur Arrestprosequierung an einem andern Ort angehobene Betreibung ist nichtig (Urteil vom 21. Juli). Ist ein Betreibungsschuldner in seiner Wohnung nicht anwesend, so ist der Zahlungsbefehl mit der Uebergabe an einen Hausgenossen gültig zugestellt, und zwar auch dann, wenn dieser - unbefugterweise - die Annahme verweigert (BGE 109 III 1). An eine

juristische Person gerichtete Betreibungsurkunden sind dem vom Gläubiger zu bezeichnenden berechtigten Vertreter zuzustellen. Fehlt eine diesbezügliche Angabe, hat das Betreibungsamt den Gläubiger zur Ergänzung aufzufordern (BGE 109 III 4). Wenn das Betreibungsamt dem Betriebenen unmissverständlich mitgeteilt hat, dass es einen Zahlungsbefehl infolge Rückzuges eines dagegen erhobenen Rechtsvorschlages für rechtskräftig erachte, so kann jener nicht den Pfändungsvollzug abwarten und erst dann mit Beschwerde geltend machen, der Zahlungsbefehl sei nicht rechtskräftig (BGE 109 III 14). Die Pfändbarkeit einer Sache beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten, ohne dass persönlichen Anschauungen des Betriebenen Rechnung zu tragen wäre (Urteil vom 19. Oktober). Namentlich ist die Forderung pfändbar, die einem Ehegatten gegenüber dem andern gestützt auf Art. 278 Abs. 2 ZGB zusteht und auf angemessenen Beistand in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern gerichtet ist (Urteil vom 13. Oktober). Der Dritte, der Ansprüche an einer gepfändeten Sache geltend macht, hat sich klar zu erkennen zu geben und darf nicht anonym bleiben (Urteil vom 8. November). Er darf die Anmeldung seiner Ansprüche nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verzögern; Rechtsmissbrauch ist jedoch ausgeschlossen, solange er von der Pfändung keine Kenntnis hat (BGE 109 III 18). Die Ansetzung einer zehntägigen Frist für die Anmeldung von Drittansprüchen ist bundesrechtswidrig (BGE 109 III 23). Eine gepfändete strittige Forderung darf dem angeblichen Schuldner nicht einfach im Sinne von Art. 131 Abs. 1 SchKG an Zahlungs Statt angewiesen werden; sie kann ihm jedoch auf dem Weg der Versteigerung gegen Entrichtung des Zuschlagspreises zugeschlagen werden (Urteil vom 30. März). Solange eine Aufhebung des Steigerungszuschlages wegen Zahlungsverzuges des Ersteigerers nicht rechtskräftig ist, kann dieser dem Betreibungsamt den Preis noch nachträglich bezahlen (BGE 109 III 38). Eine solche nachträgliche Zahlung ist jedoch nicht mehr angängig, wenn die Aufhebung des Steigerungszuschlages einmal rechtskräftig geworden ist (Urteil vom 4. August, in dem die Kammer festgelegt hat, in welchen Fällen die Verwertung eines Luftfahrzeuges nach den Bestimmungen über die Verwertung von Mobilien vorzunehmen ist und in welchen Fällen die Regeln über die Grundstückverwertung zum Zuge kommen).

In Arrestsachen hatte die Kammer verschiedentlich zu prüfen, wie die Interessen des Dritten zu wahren seien, der geltend macht, die arrestierten Vermögenswerte gehörten ihm, und offensichtlich nicht dem Arrestschuldner. Das Betreibungsamt darf die Arrestierung der im Arrestbefehl bezeichneten Vermögenswerte nur dann verweigern, wenn diese offensichtlich einem Dritten gehören. Das Verfahren der Einsprache gegen den Arrestbefehl, das der Entwurf zur Revision des SchKG (Art. 278) vorsieht, wird willkommen sein.

VI. Kassationshof

1. Strafgesetzbuch

Beim Betrug ist auch der Ort, wo die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte, Ort des Erfolges und damit